KANTON
LUZERN

Merkblatt

Sicherheitskontrollen im Wald bei Erholungsinfrastruktur

Dieses Merkblatt beschreibt die Sicherheitskontrolle von Einzelbäumen oder Baumbeständen, die Teil eines Werks sind oder sich in der unmittelbaren Umgebung eines Werks befinden. Bei den Kontrollen sind auch die Bauten und Anlagen zu prüfen. Dabei sind die werkspezifischen Anforderungen zu beachten.

Beteiligte und deren Rollenverteilung

Die **Waldbesuchenden** dürfen den Wald frei betreten, wobei grundsätzlich Eigenverantwortung gilt. Sie müssen jederzeit mit waldtypischen Gefahren (z.B. herabfallende Äste oder Zeckenbisse) rechnen.

Die **Waldeigentümerschaft** muss für den Bau von Werken ihre Einwilligung geben und sollte alle bestehenden Werke in ihrem Wald kennen. Hat sie Kenntnisse von illegalen Werken in ihrem Wald und duldet diese über längere Zeit, kann sie als Werkeigentümerschaft qualifiziert und für allfällige Werkmängel haftbar gemacht werden. Bekannte illegale Werke sind den Behörden zu melden. Bei Werken von Dritten wird eine Vereinbarung empfohlen.

Die **Werkeigentümerschaft** ist für den sicheren Gebrauch ihres Werkes verantwortlich und kann Kontroll-, Unterhalts- und Sicherungsaufgaben an Dritte übertragen. Das Haftungsrisiko bleibt aber bei der Werkeigentümerschaft.

Weitere Grundlagen zur Haftung im Wald finden Sie auf der Webseite der Dienststelle Landwirtschaft und Wald.

Sicherheitsanforderungen

Die Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit von Kontroll-, Unterhalts- und Sicherungsmassnahmen sind abhängig von den Sicherheitsanforderungen an ein Werk. Die Sicherheitsanforderungen orientieren sich am Risiko für die Waldbesuchenden. Dieses wird insbesondere über die Besucherzahl pro Tag und ihre Verweildauer beim Werk definiert (siehe Beispiele in den Kästchen).

Hohe Sicherheitsanforderungen
Lange Verweildauer: z.B. Waldspielgruppen
Rastplatz in Siedlungsnähe mit Feuerstelle,
sehr stark frequentierte Waldwege

Niedrige Sicherheitsanforderungen
keine längere Verweildauer:
z.B. Wanderwege

Sicherheitskontrolle

Turnus und Umfang der Kontrolle werden nach den Sicherheitsanforderungen an das Werk festgelegt und bei Beauftragung von Dritten in einer Vereinbarung festgehalten. Die Beseitigung von Schäden und Sicherheitsrisiken nach Grossereignissen ist separat zu behandeln.

Die **Sicherheitskontrolle** findet idealerweise im belaubten Zustand im Sommer statt. Der Baumbestand wird vom Weg aus visuell auf mögliche Gefahren durch geschwächte oder tote Bäume kontrolliert. Falls Hinweise auf eine Gefahr bestehen oder es sich um ein Werk mit hohen Sicherheitsanforderungen handelt, ist eine genauere Betrachtung des Einzelbaumes erforderlich (Abbildung 1). Auch diese erfolgt vom Boden aus, beschränkt sich auf sichtbare Schäden und ist kein umfassendes Baumgutachten. Es wird empfohlen, die mit der Kontrolle beauftragte Person zu schulen. Bei Unklarheiten kann eine Försterin oder ein Förster zur Beratung beigezogen werden.

Die **Dokumentation** der Kontrolle und Massnahmen soll standardisiert erfolgen (Abbildung 2), um im Schadensfall abgesichert zu sein. Försterinnen und Förster können dazu die Web-Applikation «Waldportal» nutzen.

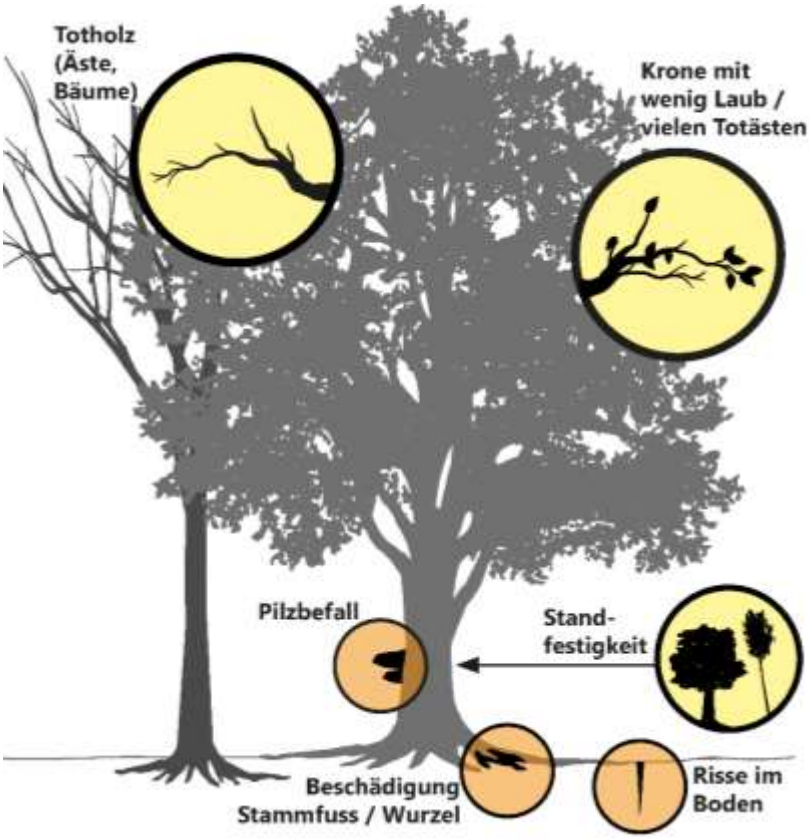

Abbildung 1: Mögliche Beurteilungskriterien von Baumbeständen (gelb) und Einzelbäumen (gelb und orange) (Quelle Grafikelemente: Freepik)

Abbildung 2: Minimale Dokumentation einer Sicherheitskontrolle

Landwirtschaft und Wald (lawa)
lawa.lu.ch